



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



4. Februar 2018
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
225-2.02.02.02/93-140585/18
bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

**Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz;
Entwurf einer Änderungsverordnung zum Schuljahr 2018/2019**
Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung
Anlage: Verordnungsentwurf nebst Begründung

Auskunft erteilt:
Frau Oberholz
Telefon 0211 5867-3158
Telefax 0211 5867-3676
iris.oberholz@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

nach § 93 Abs. 3 Schulgesetz sind die Relationen "Schüler je Stelle" sowie die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen aus besonderen Gründen zugewiesen werden können, jeweils für ein Schuljahr im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung festzusetzen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung zweier Ausschüsse des Landtags.

Die mit o.g. Verordnungsentwurf gleichzeitig vorgesehene Änderung des § 2 Abs. 4 Satz 1 (Art. 1 Nr. 2a des VO-Entwurfs) macht eine Verbändebeteiligung nach § 77 Abs. 1 SchulG erforderlich. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich diesbezüglich auf den als Anlage beigefügten Verordnungstext nebst Begründung.

Gemäß Abschnitt I Ziffer 2 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich Ihnen daher den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2018/2019.

Die Landesregierung hat den Entwurf in der Kabinettsitzung am 30. Januar 2018 beraten. Im Anschluss daran erfolgte die Einleitung der Verbändeanhörung. Nach deren Auswertung und erneuter Kabinettsbe-

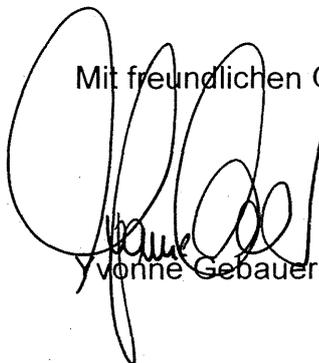
Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

fassung ist vorgesehen, das parlamentarische Verordnungsgebungsverfahren einzuleiten.

Seite 2 von 2

Entsprechend der bestehenden Absprachen sind 60 Kopien beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Yvonne Gebauer', written in a cursive style. The signature is positioned to the left of the printed name.

Yvonne Gebauer

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz
für das Schuljahr 2018/2019
Vom X. Monat 2018

Auf Grund des § 93 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), die zuletzt durch Verordnung vom 14. März 2017 (GV. NRW. S. 373) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „Ministerium für Schule und Weiterbildung“ durch die Wörter „für das Schulwesen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann aus schulorganisatorischen Gründen, insbesondere zum Ausgleich einer nicht gleichmäßigen Unterrichtser-

teilung, für bis zu sechs Monate um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden.“

- b) In Absatz 7 werden die Wörter „Ministerium für Schule und Weiterbildung“ durch die Wörter „für das Schulwesen zuständige Ministerium“ sowie das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

3. § 4 Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 3 und Absatz 6 Satz 3 wird jeweils die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

- b) In Absatz 9 werden in der Tabelle unter Nummer 1 Buchstabe a die Wörter

„Teilzeit mit Förderschwerpunkt Lernen	16	22
Vollzeit mit Förderschwerpunkt Lernen	16	22“

gestrichen.

5. In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Schule und Weiterbildung“ durch die Wörter „für das Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

6. Nach § 7 werden die folgenden §§ 8 bis 10 eingefügt:

„§ 8

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“

(1) Die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ betragen nach Maßgabe des Haushalts

1. Grundschule 21,95
2. Hauptschule 17,86

- 3. Realschule 20,94
- 4. Sekundarschule 16,27
- 5. Gymnasium
 - a) Sekundarstufe I 19,88
 - b) Sekundarstufe II 12,70
- 6. Gesamtschule
 - a) Sekundarstufe I 19,32
 - b) Sekundarstufe II 12,70
- 7. Berufskolleg
 - a) Bildungsgänge der Berufsschule
 - aa) Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend
Vollzeit 16,18
Teilzeit 41,64
 - bb) Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend
Vollzeit 14,34
Teilzeit 38,37
 - cc) Ausbildungsvorbereitung
Vollzeit 16,18
Teilzeit 41,64
 - dd) Ausbildung nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder
§ 42m der Handwerksordnung 31,60
 - b) Bildungsgänge der Berufsfachschule
 - aa) einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss) 16,18
 - bb) einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss nach Klasse 10) 16,18
 - cc) zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife
16,18
 - dd) zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife 14,34
in dreijähriger Teilzeitform 27,28
in vierjähriger Teilzeitform 38,37

- ee) zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil)) 16,18
- ff) dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife 14,34
- gg) dreijährig, dreieinhalbjährig und vierjährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife 14,34
- c) Bildungsgänge der Fachoberschule
 - aa) einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B) 14,34
in zweijähriger Teilzeitform 38,37
 - bb) zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)
Klasse 11 41,64
Klasse 12 Vollzeit 14,34
 - cc) einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS) 14,34
in zweijähriger Teilzeitform 38,37
in dreijähriger Teilzeitform 41,64
- d) Bildungsgänge der Fachschule
 - aa) Vollzeit 16,18
 - bb) Teilzeit 38,37
 - cc) Dreijährige Fachschule 27,28
- e) Bei halbjährig endenden Bildungsgängen verdoppelt sich die entsprechende Relation für das letzte Schuljahr.
- 8. Förderschulen
 - a) Förderschwerpunkte im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache) 9,92
 - b) Förderschwerpunkt Sehen (Blinde) 5,89
 - c) Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose) 5,89

- d) Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung 6,14
- e) Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
5,89
- f) Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte) 7,83
- g) Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige)
7,83
- h) Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung
gemäß § 15 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische
Förderung (außer Emotionale und soziale Entwicklung) 4,17
- 9. Schule für Kranke 5,89
- 10. Weiterbildungskolleg
 - a) Abendrealschule
 - aa) Vollbeleger 22,77
 - bb) Teilbeleger 35,00
 - b) Abendgymnasium
 - aa) Vollbeleger 18,18
 - bb) Teilbeleger 41,90
 - c) Kolleg
 - aa) Vollbeleger 12,55
 - bb) Teilbeleger 29,96

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche sowie bei Förderschulen und Schulen für Kranke, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

§ 9

Unterrichtsmehrbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf einen Ganztagsstellenzuschlag für Grundschulen, für die Sekundarstufe I sowie für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Höhe von 20 Prozent und für die übrigen Förderschulen und die Schulen für Kranke in Höhe von 30 Prozent der Grundstellenzahl zuweisen.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere:

1. für besondere Unterrichtsangebote,
2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben,
3. für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler,
4. für die auslaufenden Integrativen Lerngruppen,
5. für Integrationshilfen, muttersprachlichen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Ausgangslagen,
6. für die Ganztagsförderung in Hauptschulen und Förderschulen in der Sekundarstufe I mit erweitertem Ganztagsbetrieb in Höhe von insgesamt 30 Prozent der Grundstellenzahl,
7. für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an allgemeinen Schulen (Stellenkontingent Inklusion für Lern- und Entwicklungsstörungen (allgemeine Schule)),
8. für die sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen,
9. für multiprofessionelle Teams und zur Unterstützung der Inklusion (Lern- und Entwicklungsstörungen) an Berufskollegs,

10. für die Inklusion an Berufskollegs außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen,
11. für multiprofessionelle Teams zur Begleitung der Beschulung zugewanderter Jugendlicher an Berufskollegs,
12. für die Verringerung der Klassengröße in der Realschule und in der Sekundarstufe I der Gesamtschule und des Gymnasiums,
13. für die Förderung der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache (Mehrbedarf I) sowie mit einer besonderen Ausprägung des Förderschwerpunkts Emotionale und soziale Entwicklung (Mehrbedarf II).

§ 10

Ausgleichsbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für:

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für eine Vertretungsreserve Grundschule,
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung tätig sind,
3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungsstunden.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerinnen und Lehrer, denen die Vorgriffsstunde zurückgewährt wird, für Fortbildung und Qualifikation, für Medienberatung und Datenschutz, für Ansprechpersonen für LOGI-

NEO NRW, zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in den Praxiselementen nach dem Lehrerausbildungsgesetz, für Curriculumentwicklung, für Aufgaben der inneren Schulentwicklung, für Schulversuche, für Fachberatung in der Schulaufsicht, für Berufs- und Studienorientierung, für Beratung zur Suchtvorbeugung, für Beratung für den Schulsport, für Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung, für die flächendeckende Unterrichtsausfallerhebung, für die Mitarbeit in Kommunalen Integrationszentren zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien und zur Unterstützung des Inklusionsprozesses.“

7. In § 12 Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium für Schule und Weiterbildung“ durch die Wörter „für das Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.
8. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2018

Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

Begründung:

Gemäß § 93 Absatz 3 Schulgesetz sind die Relationen "Schülerinnen und Schüler je Stelle" sowie die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen aus besonderen Gründen zugewiesen werden können, jeweils für ein Schuljahr durch Rechtsverordnung des Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und mit Zustimmung der für Schulen sowie für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschüsse des Landtags festzusetzen.

Mit dieser Verordnung wird daher die Geltungsdauer der §§ 8 bis 10 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz, die durch die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 2017 (GV. NRW. S. 373), bis zum 31. Juli 2018 befristet worden ist, für das folgende Schuljahr, also bis zum 31. Juli 2019, festgesetzt.

zu Artikel 1

zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung unter Bezug auf die Legaldefinition des § 128 Absatz 2 SchulG.

zu Nummer 2a

Aufgrund des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 20. Oktober 2016 (6 AZR 715/15) wird das sog. Instrument der Flexibilisierung nach § 2 Absatz 4 neu gefasst.

Der zu Verwerfungen führende Begriff „vorübergehende“ Über- oder Unterschreitung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers wird durch die konkrete Zeitangabe „für bis zu sechs Monate“ ersetzt. Ferner wird klargestellt, dass ein schulorganisatorischer Grund insbesondere dann vorliegt, wenn der Unterricht nicht

gleichmäßig über einen bestimmten Zeitraum erteilt werden kann. Dabei kann es sich sowohl um im Vorfeld bekannte Umstände (z. B. Erteilung von Blockunterricht) als auch um ungeplante Ereignisse im Laufe des Schuljahres handeln.

zu Nummer 2b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung unter Bezug auf die Legaldefinition des § 128 Absatz 2 SchulG.

zu Nummer 3

Der Satz ist redundant, weil die Regelrückgabe der Vorgriffsstunden abgeschlossen ist und eine Flexibilisierung nicht mehr beantragt werden kann.

zu Nummer 4a

Zur Realisierung des Ziels, die Klassengröße in der Realschule und in der Sekundarstufe I der Gesamtschule und des Gymnasiums schrittweise von 28 auf 26 Schülerinnen und Schüler zu verringern, wurden zunächst zum Schuljahr 2014/2015 der Klassenfrequenzrichtwert von 28 auf 27 und die Bandbreite auf 25 bis 29 Schülerinnen und Schüler für die Eingangsklassen abgesenkt. Mit den Haushalten 2015, 2016 und 2017 wurde die Maßnahme für die Schuljahre 2015/2016, 2016/2017 und 2017/18 auf die folgenden Jahrgangsstufen ausgeweitet.

Mit dem Haushalt 2018 wird die Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes und der Bandbreite nun sukzessive mit der fünften Jahrgangsstufe fortgeführt, so dass im Schuljahr 2018/2019 die abgesenkten Werte für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 der o.g. Schulformen gelten. Für diesen Schritt werden 263 zusätzliche Stellen bereitgestellt (insgesamt dann 1.323 Stellen). Da diese Stellen noch nicht in die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ eingerechnet sind, wird der Zweck „Verringerung der Klassengröße in der Realschule und in der Sekun-

darstufe I der Gesamtschule und des Gymnasiums“ weiterhin als Unterrichtsmehrbedarf in § 9 Absatz 2 Nummer 12 ausgewiesen.

Die Obergrenze der Bandbreite für die Sekundarschulen wird entsprechend auf 29 Schülerinnen und Schüler abgesenkt.

zu Nummer 4b

Mit der zum 30. Juli 2016 in Kraft getretenen Änderung der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) endet gemäß § 19 AO-SF (Verfahren und Förderung in der Sekundarstufe II) die sonderpädagogische Förderung aufgrund eines Verfahrens nach den §§ 11 bis 15 spätestens

1. mit dem Ende der Vollzeitschulpflicht oder
2. nach einem Schulbesuch von mehr als zehn Schuljahren mit dem Erwerb eines nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehenen Abschlusses, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

Dementsprechend erübrigen sich Klassenbildungswerte für den Förderschwerpunkt Lernen (Vollzeit/Teilzeit) an allgemeinen Berufskollegs (§ 6 Absatz 9 Nr. 1 Buchstabe a).

zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung unter Bezug auf die Legaldefinition des § 128 Absatz 2 SchulG.

zu Nummer 6

Die §§ 8 bis 10 unterliegen nach § 93 Absatz 3 SchulG der Jährlichkeit und sind daher durch die Änderungsverordnung für jedes Schuljahr neu einzufügen.

zu § 8

Die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ (§ 8) entsprechen den Festlegungen des Haushalts 2018. Im Vergleich zum Schuljahr 2017/18 ergeben sich keine Änderungen.

In § 8 Absatz 1 Nr. 7 (Berufskolleg) werden Änderungen in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK) und der entsprechenden Anlagen (hier: Anlagen B und C) nachgezeichnet.

Nach § 2 Nr. 3 Anlage B zur APO-BK umfasst die Berufsfachschule zweijährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht und einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss oder den mittleren Schulabschluss (FOR), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann, vermitteln. Diese Abschlüsse können bei entsprechender zeitlicher Verlängerung auch als Teilzeitbildungsgänge angeboten werden. Unter Nr. 7 Buchstabe b) Doppelbuchstaben dd) werden Relationen für die drei- und vierjährigen Teilzeitbildungsgänge ausgewiesen.

Unter Nr. 7 Buchstabe b) Doppelbuchstaben gg) werden nicht mehr nur der dreijährige, sondern auch der dreieinhalb- und vierjährige Bildungsgang der Berufsfachschule, der zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife führt, mit der Relation 14,34 ausgewiesen.

Unter Nr. 7 Buchstabe c) Doppelbuchstaben cc) wird neben dem zweijährigen Teilzeitbildungsgang auch ein dreijähriger Teilzeitbildungsgang mit der Relation 41,64 ausgewiesen. Nach § 10 Absatz 2 Anlage C der APO-BK dauern die Bildungsgänge nach § 8 Nr. 2 Anlage C der APO-BK in Vollzeitform ein Jahr. Sie können auf der Grundlage der Stundentafel für den Teilzeitbildungsgang sowohl zweijährig als auch dreijährig angeboten werden.

zu § 9

Der Lehrerstellenbedarf der Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen wird ab dem Haushaltsjahr 2018 (Schuljahr 2018/2019) nach der geltenden Relation „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ (§ 8 Absatz 1 Nr. 8 Buchstabe a) sowie der entsprechenden Mehrbedarfe und Ganztagszuschläge im Haushalt veranschlagt. Eine Erhöhung der Schülerzahlen an Förderschulen führt damit nicht mehr zu einer Reduzierung der Stellenressource, die für das Gemeinsame Lernen an allgemeinen Schulen zur Verfügung steht, wie es der Systematik des Stellenbudgets für Lern- und Entwicklungsstörungen entspricht. Die Ressource für die sonderpädagogische Unterstützung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an allgemeinen Schulen wird künftig nicht mehr als „Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen“, sondern als „Stellenkontingent Inklusion für Lern- und Entwicklungsstörungen (allgemeine Schule)“ veranschlagt und bewirtschaftet (§ 9 Absatz 2 Nr. 7).

Dementsprechend wird in § 9 Absatz 2 Nr. 9 im Klammerzusatz das Wort „Stellenbudget“ gestrichen.

Für die Förderung der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache (Mehrbedarf I) sowie mit einer besonderen Ausprägung des Förderschwerpunktes Emotionale und soziale Entwicklung (Mehrbedarf II) kommt ein neuer Unterrichtsmehrbedarf hinzu (siehe § 9 Absatz 2 Nr. 13). Für den Mehrbedarf I sind zusätzlich 161 Lehrerstellen und für den Mehrbedarf II 770 Lehrerstellen im Haushalt für das Jahr 2018 vorgesehen.

zu § 10

In § 10 Absatz 2 wird die Aufzählung der weiteren Ausgleichsbedarfe um den Zweck „flächendeckende Unterrichtsausfallerhebung“ erweitert.

Der Unterrichtsausfall an den Schulen in Nordrhein-Westfalen soll schulscharf und flächendeckend erhoben werden.

Für diese Zwecke sind 183 zusätzliche Lehrerstellen im Haushalt für das Jahr 2018 vorgesehen.

zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung unter Bezug auf die Legaldefinition des § 128 Absatz 2 SchulG.

zu Nummer 8

Die Geltungsdauer der §§ 8 bis 10 der Verordnung wird gemäß § 93 Absatz 3 SchulG weiterhin auf ein Schuljahr begrenzt.

zu Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.